

**Geschäftsordnung
für die Vertreterversammlung
gemäß § 7 Absatz 10 der Satzung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg**

Beschluss der Vertreterversammlung vom 18. 4. 1989
(mit redaktionellen Änderungen vom 12.1.2005 und 3.6.2009)

1. Nachtrag vom 28.11.2007
2. Nachtrag vom 08.02.2017
3. Nachtrag vom 22.11.2017
4. Nachtrag vom 08.02.2021
5. Nachtrag vom 15.11.2023

Präambel

Sofern in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Sie dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

**§ 1
Einberufung und Ladung**

1. Die Vertreterversammlung (VV) der KZV Hamburg wird vom Vorsitzenden der VV im Benehmen mit dem Vorstand zu Sitzungen einberufen und vom Vorsitzenden der VV geleitet. Der Vorsitzende der VV hat auch während seiner Amtsausübung Sitz und Stimme in der VV. Beteiligt er sich an einer Debatte, so muss er zuvor seinen Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben.
2. An den Sitzungen nehmen teil die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes sowie die Personen, die vom Vorsitzenden der VV im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Eine Versammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens sieben Mitglieder der VV dies schriftlich mit Begründung fordern.
4. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der VV erfolgt gemäß § 7 Absätze 5, 6, 7, und 8 der Satzung der KZV Hamburg.

**§ 2
Öffentlichkeit**

Der Vorsitzende der VV kann mit Zustimmung der VV bestimmen, wer bei Ausschluss der Öffentlichkeit neben den Teilnehmern nach § 1 Absatz 2 an den Sitzungen oder an der Beratung eines Behandlungsgegenstandes teilnehmen kann.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der VV im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt. Die endgültige Tagesordnung muss auch diejenigen Gegenstände enthalten, deren Erörterung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragt worden ist.
2. Die VV kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder sich vor ihrer Erledigung vertagen. Über dringliche Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird verhandelt und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der VV zustimmt.

§ 4 Erteilung des Wortes

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort; anschließend erfolgt die Aussprache.
2. Der Vorsitzende der VV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Außer der Reihe erhält das Wort:
 1. der Vorsitzende des Vorstandes der KZV Hamburg;
 2. der Berichterstatter;
 3. wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an den Vorstand oder an einen Ausschuss beantragen will;
 4. wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will;
 5. wer zur Geschäftsordnung sprechen will; Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich in der Rangfolge der Aufzählung auf:
 - a) die Begrenzung der Redezeit;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Schluss der Aussprache;
 - d) Übergang zur Tagesordnung;
 - e) Vertagung der Sitzung;
 - f) Schluss der Sitzung.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Vertretern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.
4. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.

§ 5 Antragsform

Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Anträge sind vom Vorsitzenden der VV vor Erörterung zu verlesen.

§ 6 Abstimmung

1. Die Abstimmung wird vom Vorsitzenden der VV durch nochmaliges Verlesen des Antrages eröffnet. Die Abstimmung über Anträge, die den gleichen Gegenstand betreffen, erfolgt in der Reihenfolge, dass über den weiter gehenden Antrag vor dem weniger weit gehenden Antrag und über einen sachlichen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird.
2. Liegen jedoch Anträge nach § 4 Abs. 3 vor, so haben diese den Vorrang.
3. Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben einer Hand.
4. Schriftlich und geheim muss auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder der VV durch Stimmzettel abgestimmt werden. Die schriftliche und geheime Abstimmung verdrängt die namentliche Abstimmung.
5. Namentlich wird abgestimmt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der VV einem entsprechenden Antrag zustimmt.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse in Textform gefasst werden. Die Entscheidungsfrist hierfür beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Beschlussunterlagen. Die Beschlussunterlagen gelten im Falle einer Versendung per Post als zugegangen drei Tage nach Absendung durch die KZV Hamburg.

Eine Verkürzung der Entscheidungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung ist die Beschlussfassung in einer Sitzung der Vertreterversammlung vorzunehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Die VV ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder der VV anwesend sind und die Einladung zur VV gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt ist.
2. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit dafür stimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
3. Änderungen der Satzung und/ oder ihrer Bestandteile bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 8 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende der VV. Bei Widerspruch von mindestens drei antragsberechtigten Mitgliedern der VV ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

§ 9

Vertreterversammlung als Videokonferenz

1. Soweit gewichtige Gründe gegen die Durchführung einer Vertreterversammlung als Präsenzveranstaltung sprechen, kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand der KZV Hamburg als Videokonferenz durchgeführt werden.
2. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung finden sinngemäße Anwendung, soweit nicht die Eigenart einer Videokonferenz der Anwendung einzelner Vorschriften entgegensteht.

§ 10

Niederschrift

3. Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse der VV wird eine Niederschrift erstellt. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind wörtlich und mit dem Namen der Antragsteller und dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben.
2. Die Niederschrift muss ferner enthalten: Ort, Zeit und Leiter der Sitzung, die Verhandlungsgegenstände und ein Verzeichnis der Anwesenden. Der Vorsitzende der VV bestimmt, wer die Niederschrift führt.
3. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der VV unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern der VV innerhalb eines Monats zuzuleiten.

Der Versand kann auch per E-Mail erfolgen.

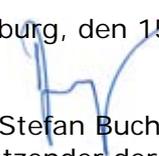
Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Absendung Widerspruch beim Vorsitzenden der VV eingelegt wurde.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung der KZV Hamburg in der Fassung des 5. Nachtrages vom 15.11.2023 tritt an dem Tag, der auf die Beschlussfassung folgt, in Kraft.

Hamburg, den 15.11.2023


(Dr. Stefan Buchholtz)
Vorsitzender der Vertreterversammlung